KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Kurseinheit Deliktsrecht

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

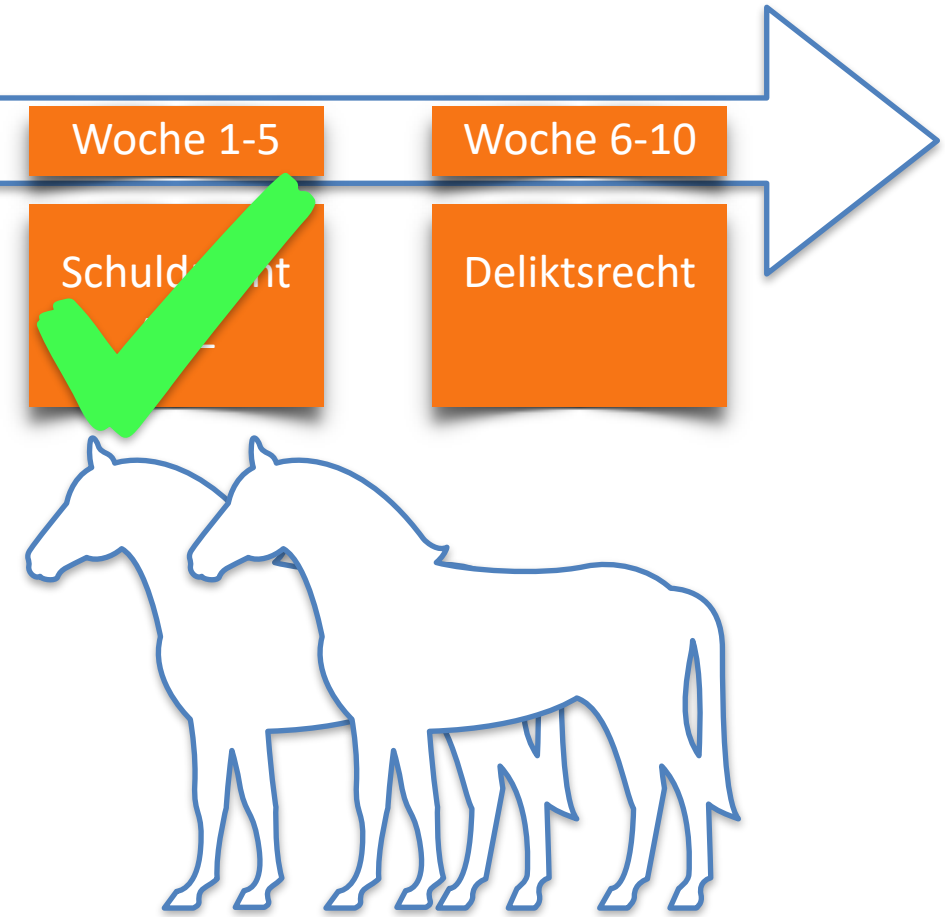

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholung

1. Was sind Rahmenrechte?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann man Schadensersatz für die Verletzung des APR verlangen?

3. Was versteht man unter einem „betriebsbezogenen Eingriff“?

3. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Tiere im Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Tiere im Deliktsrecht

§ 833. Haftung des Tierhalters. [1] Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [2] Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufbauschema §833 I

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts-/Rechtsgutverletzung
2. Durch ein Tier
3. Haftungsbegründende Kausalität
   (Kausalität, Adäquanz, Lehre vom Schutzzweck der Norm)
4. Anspruchsgegner = Tierhalter
5. Keine Exkulpation bei sog. Hausnutztieren

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Schaden
2. Haftungsausfüllende Kausalität
   (Kausalität, Adäquanz, Lehre vom Schutzzweck der Norm)
3. Ersatzfähigkeit/Mitverschulden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4: Stute Karina

K—>B auf Zahlung von 5.516€

A. Gem. §§280 I 1, 598

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Leihvertrag

   (+), wenn K und B iFv Angebot und Annahme zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben haben, die darauf gerichtet sind, dass eine Sache einem anderen auf Zeit unentgeltlich überlassen wird

   Hier: Ein Leihvertrag liegt grds. vor

   Aber: Liegt Rechtsbindungswille vor?

3. Kurseinheit Deliktsrecht

B = Persönliche & wirtschaftliche **B**edeutung für denjenigen, für den man tätig wird
U = **U**mfeld (professionelles oder privates Umfeld?)
R = Übernimmt man ein **R**isiko, selbst geschädigt werden zu können?
D = **D**auer (kurzfristige soziale Interaktion oder ist man bereit längerfristig Handlungen vorzunehmen?

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Leihve

   Aber: Liegt Rechtsbindungswille vor?

   Das hängt von sämtlichen Umständen des Einzelfalles ab

   Abgrenzung nach BURD!

   Hier: Rechtsbindungswille eher (-), da K und B sich gegenseitig einen Gefallen tun wollten & das Risiko überschaubar ist (Gefälligkeit d. täglichen Lebens)

2. Zwischenergebnis

   Es liegt kein Leihvertrag vor

II. Zwischenergebnis

Ein Anspruch aus Vertrag scheidet aus

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Gem. §833 S. 1

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatb

   a. Erfolg

      (+), Körper- und Gesundheitsverletzung sowie Sachbeschädigung

   b. Durch ein Tier

      (+), wenn sich tierspezifische Gefahr realisiert

      „Buckeln“ beim Pferd ist normal & allgemeine Gefahr, die mit dem Reiten einhergeht

   c. Haftungsbegründende Kausalität

      Kausalität, Adäquanz, Lehre vom Schutzzweck der Norm

Hierbei handelt es sich um die Gefahr, die auf das grds. unberechenbare instinktgetriebene tierische Verhalten zurückzuführen ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

c. Haftungsbegründende Kausalität

i. Kausalität

(+), durch Buckeln stürzte K und brach sich das Bein

ii. Adäquanz

(+), Geschehen liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung

iii. Lehre vom Schutzzweck der Norm

Welchen Schutz bezweckt die Norm?

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

c. Haftungsbegründende Kausalität

iii. Lehre vom Schutzzweck der Norm

Welchen Schutz bezweckt die Norm?

P1: K reitet selbst das Tier

Aber: Gesetz lässt nicht erkennen, dass die „Nutzer“ von Tieren nicht geschützt werden sollen; außerdem ständige Rspr. des BGH, dass Reiter auch geschützt ist

P2: Handeln auf eigene Gefahr

Hier: K setzt sich der Gefahr selbst aus und ist sogar erfahrene Reiterin

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

c. Haftungsbegründende Kausalität

iii. Lehre vom Schutzzweck der Norm

P2: Handeln auf eigene Gefahr

Hier: K setzt sich der Gefahr selbst aus und ist sogar erfahrene Reiterin

Gefährdungshaftung soll grds. Dritte schützen, die uU mit dem „erlaubten Risiko“ (hier: das Reiten) unweigerlich in Berührung kommen (Duldungszwang)

Aber: Zurechnung nur (-), wenn man sich bewusst einer besonderen Tiergefahr aussetzt; hier (-)

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

c. Haftungsbegründende Kausalität

iii. Lehre vom Schutzzweck der Norm

P3: Handeln im eigenen Interesse

Hier: K wollte unbedingt reiten und nahm das Pferd des B, da ihr Pferd „lahmte“

Schutzbedürftigkeit liegt bei eigenem Interesse nicht vor, wenn der Schaden nicht aus dem Duldungszwang rührt, sondern auf eigenem Entschluss basiert

Aber: K handelte nicht nur in eigenem Interesse, sondern half auch dem B

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Tierhalter ist, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen für sich in Anspruch nimmt und das Risiko des Verlustes trägt

ntstanden

gsbegründender Tatbestand

aftungsbegründende Kausalität

iii. Lehre vom Schutzzweck der Norm (+)

iv. Zwischenergebnis

Haftungsbegründende Kausalität liegt vor

d. Tierhalter

Hier: B ist zwar nicht Eigentümer, jedoch bestimmt er über das Pferd, trägt die Kosten hierfür und nimmt den Wert für sich in Anspruch

Ergo: B ist Tierhalter

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

   e. Keine Exkulpation, §833 S. 2

      Bei der Gefährdungshaftung kommt es auf ein Verschulden nicht an

      Aber: Dies gilt nur bei sog. Luxustieren (§833 S. 1)!

      Maßstab: gewöhnlicher Sprachgebrauch; Unterteilung in zahme und gezähmte Tiere

      i. Pferd = Haus- und Nutztier

         Nach dem gewöhnlichem Sprachgebrauch ist ein Pferd eher als Haustier anzusehen, da es mit dem Menschen zusammen lebt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

e. Keine Exkulpation

i. Pferd = Haus- und Nutztier

Nach dem gewöhnlichem Sprachgebrauch ist ein Pferd eher als Haustier anzusehen, da es mit dem Menschen zusammen lebt

<u>Aber</u>: hier auf jeden Fall kein Nutztier, da es nicht dem Beruf des B zuzuordnen ist (eine bloße Futterbeteiligung von 50€ reicht nicht aus, um anzunehmen, das Pferd sei dem Beruf des B zuzuordnen)

ii. §599 analog?

KISS AKADEMIE

§ 599. Haftung des Verleihers. Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

EL 117 April 2003 151

ii. §599 analog?

Idee: Hätte B der K das Pferd geliehen (Leihe = Gefälligkeitsvertrag), so hätte er von einer Haftungsmilderung profitiert

Grds: Gesetzliche Vertragshaftung kann auf deliktische Haftung durchschlagen

Gilt dies bei reinen Gefälligkeiten? Str.!

E.A.: (+)

- Allg. Rechtsgedanke (vgl. §§521, 599, 690)
- Wenn bei Vertrag Schutz besteht, dann erst Recht, wenn man sich gar nicht binden wollte

A.A.: (-)

- Allg. Rechtsgedanke (-), vgl. §662
- Äquivalenz: „Enthaftung“ tritt ein, weil man Pflichten bewusst eingeht (quasi Gegenwert)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

e. Keine Exkulpation

ii. §599 analog?

<u>Ergo</u>: Eine Analogie scheidet aus

iii. Zwischenergebnis

B kann sich nicht exkulpieren

f. Haftungsausschluss

Eine ausdrückliche Vereinbarung gibt es nicht

Stillschweigende Vereinbarung?

(-), denn: niemand verzichtet ohne Weiteres auf seinen deliktischen Schutz; dafür müssen besondere Umstände hinzutreten

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

   g. Zwischenergebnis

      Der haftungsbegründende Tatbestand liegt vor

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Ersatzfähigkeit

   Schwerpunkt: Ersatzfähigkeit d. **Einzelpositionen**

   a. Schmerzensgeld

      Richtet sich nach §253 II und ist stets eine Einzelfallentscheidung nach Ermessen

      Hier: 4.500€ erscheinen angemessen, da Trümmerfraktur und verkürztes Bein

I. **Anspruch entstanden**

3. Ersatzfähigkeit

b. Reithose

Es handelt sich um eine Sachbeschädigung; da die Hose erst zwei Tage vorher angeschafft wurde, kommt ein Abzug „Neu für Alt“ nicht in Betracht

Ergo: Ersatz von 84€ (§249 bzw. §251)

c. Kosten Babysitter und Anfahrt des Mannes

P: Abgrenzung Schaden/Aufwendungen

Aber: Allgemein anerkannt ist, dass Besuche von nahen Angehörigen den Heilungserfolg fördern, sodass die Kosten als Heilkosten und somit ersatzfähig anzusehen sind

I. **Anspruch entstanden**

3. Ersatzfähigkeit

c. Kosten Babysitter und Anfahrt des Mannes

P: Abgrenzung Schaden/Aufwendungen

Gleiches gilt für Babysitterkosten, da diese unweigerlich entstehen, wenn der Ehemann seine Frau besuchen möchte

Ergo: Ersatz von 400€

d. Besuch der Schwester

Eher (-), da nicht ersichtlich, dass es sich um eine nahe Angehörige handelt

Ersatzfähigkeit kommt nur in Betracht, wenn nach wertender Betrachtung eine soziale und wirtschaftliche Familiensituation vorliegt

I. **Anspruch entstanden**

3. Ersatzfähigkeit

e. Einzelzimmerzuschlag

Grds: Im Schadensersatz sollen nur Schäden beglichen werden, hingegen soll keine Bereicherung des Geschädigten stattfinden

Hier: K trägt nicht vor, dass das Zimmer aus medizinischen Gründen besonders notwendig war oder sie es in jedem Fall auch so gebucht hätte (z.B. als Privatpatientin)

Ergo: Das Zimmer ist nicht ersatzfähig

f. Zwischenergebnis

Mitverschulden (-), da sie absteigen wollte; der Schaden beläuft sich somit auf 5.024€

I. Anspruch entstanden

3. Ersatzfähigkeit (teilweise (+))
4. Zwischenergebnis

   Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

III. Anspruch durchsetzbar

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

C. Ergebnis

K hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5.024€

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 5: 9-jähriger Radfahrer

Frage 1: K—>B bzw. M/F auf Ersatz der Reparaturkosten

A. Gem. §823 I gegen B

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand
   a. Erfolg
      (+), da Eigentum (Motorrad) beschädigt wurde
   b. Tun/Unterlassen
      (+), durch Überqueren der Kreuzung
   c. Rechtswidrigkeit
      (+), wird indiziert
   d. Haftungsbegründende Kausalität

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

d. Haftungsbegründende Kausalität

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

e. Verschulden

Grds: Vorsatz und Fahrlässigkeit

Hier: B handelte zumindest fahrlässig, da er sich im Straßenverkehr ablenken lässt

Aber: B ist erst 9 Jahre alt!

Ergo: §828 II, wonach er nicht für den Schaden verantwortlich ist

f. Zwischenergebnis

Haftungsbegründender Tatbestand (-)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand (-)
2. Zwischenergebnis

   Der Anspruch ist nicht entstanden

II. **Ergebnis**

Ein Anspruch aus §823 I scheidet aus

B. Gem. §823 II iVm Vorschriften der §2 V 7 StVO?

(-), da er nicht verantwortlich dafür ist

C. Gem. §829 gegen B

Möglich, jedoch Billigkeit nicht ersichtlich

D. Gem. §§683 S. 1, 670, 677 gegen B

I. **Anspruch entstanden**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Anspruch entstanden

1. Geschäftsbesorgung

   (+), das „auf-die-Seite-legen“ des Motorrads

2. Fremdheit des Geschäfts

   Hier: Zumindest „auch“ fremd, da er den B nicht verletzen will

   Aber: Sog. „Selbstaufopferungsfall“

   Eine Haftung kommt deshalb nur in Betracht, wenn K nicht aus anderen Gründen haften muss

   Idee: §7 oder §18 StVG?

   (-), da beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Schaden entstanden ist und ein Ausschluss (§7 II bzw. §17 III 1 StVG) nicht in Betracht kommt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden, da K kein fremdes Geschäft geführt hat

II. **Ergebnis**

Eine Haftung aus GoA scheidet aus

E. **Endergebnis**

K hat gegen B keine Ansprüche

A. **Gem. §§683 S. 1, 670, 677 gegen F und M?**

(-), da kein fremdes Geschäft (s.o.)

B. **Gem. §832 I gegen F und M?**

I. **Anspruch entstanden**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Anspruch entstanden

1. Aufsichtspflicht

   (+), siehe §§1626 ff

2. Rechtswidrige unerlaubte Handlung iSd §§823 ff

   (+), s.o. (Verschulden hier irrelevant)

3. Exkulpation gem. §832 I 2

   a. Keine Aufsichtspflichtverletzung

      Dass K unbeaufsichtigt Fahrrad fährt, stellt keine Aufsichtspflichtverletzung dar; er fährt seit Jahren alleine und ist dessen fähig

      Aber: Überlassen eines zu großen Fahrrads stellt solch Pflichtverletzung dar, da er sich darauf wackelig bewegte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

3. Exkulpation gem. §832 I 2

a. Keine Aufsichtspflichtverletzung (-)

b. Keine Kausalität

Der Schaden basiert aber nicht auf der Verletzung; K wurde von Mädchen abgelenkt
Der Unfall basiert nicht auf dem zu großen Fahrrad („…oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“)

c. Zwischenergebnis

Die Eltern können sich exkulpieren

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden

I. Anspruch entstanden (-)

II. Ergebnis

Ein Anspruch aus §832 I 1 scheidet aus

C. Endergebnis

K hat gegen M und F keine Ansprüche

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 5: 9-jähriger Radfahrer

Frage 2: B—>K bzw. V auf Ersatz der Reparaturkosten für das Fahrrad

A. Gem. §7 I StVG gegen K

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender

a. Erfolg

(+), Eigentum (Fahrrad) wurde beschädigt

b. Bei Betrieb eines KfZ

(+), K hatte sein Motorrad im Betrieb

c. K = Halter des KfZ

(+), da die Voraussetzungen hierfür vorliegen

(+), wenn nach wertender Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug zumindest mutgeprägt worden ist; der Unfall muss zeitlich & örtlich in Zusammenhang zum Betriebsvorgang stehen (weite Auslegung)

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

   d. Kein Ausschluss

      (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

   e. Zwischenergebnis

      Haftungsbegründender Tatbestand liegt vor

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

   a. Schaden

      (+), Reparaturkosten für das Fahrrad

   b. Haftungsausfüllende Kausalität

      (+), ohne Unfall wären die Kosten nicht entstanden; i.Ü. Gegenteiliges nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Mitverschulden

Eigenes Mitverschulden des B gem. §9 StVG iVm §254?

(-), vgl. §828 II

Fremdes Mitverschulden der Eltern gem. §9 StVG iVm §§278, 254 II 2?

(-), da die Eltern kein Verschulden trifft (s.o.)

d. Zwischenergebnis

Haftungsausfüllender Tatbestand (+)

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden (+)**
II. **Anspruch nicht erloschen (+)**
III. **Anspruch durchsetzbar (+)**
IV. **Ergebnis**

B hat gegen K Anspruch auf Zahlung gem. §7 I StVG

B. Gem. §18 I StVG gegen K

(-), da K sich exkulpieren kann

C. Gem. §823 I gegen K

(-), da K kein Verschulden trifft

D. Gem. §823 II iVm §1 II StVO gegen K

(-), da K kein Verschulden trifft

E. Endergebnis

B kann von K Zahlung aus §7 I StVG verlangen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 5: 9-jähriger Radfahrer

Frage 2: B—>K bzw. V auf Ersatz der Reparaturkosten für das Fahrrad

Anspruch gegen die Versicherung?

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)
§ 115 Direktanspruch

(1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder nach § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungspflicht handelt oder
2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Eintritt des Schadens an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 5: 9-jähriger Radfahrer

Frage 3: L—>B auf Ersatz Blechschadens am Auto

A. Gem. §823 I

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a. Erfolg

(+), Eigentum wurde beschädigt

b. Tun/Unterlassen

(+), indem er mit seinem Fahrrad gegen das Auto fuhr

c. Rechtswidrigkeit

(+), wird indiziert

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

d. Haftungsbegründende Kausalität

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

e. Verschulden

Hier: B handelt fahrlässig, indem er gegen das Auto des L fährt

Aber: B ist 9 Jahre alt!

Grds: §828 II, wonach Haftung ausscheidet

Ausn: Wenn Unfall im ruhenden Verkehr passiert und das Geschehen eine Milderung der Haftung nach §828 II nicht rechtfertigt

Es bedarf einer sog. „Überforderungssituation“

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

   f. Zwischenergebnis

      Eine Überforderungssituation liegt hier nicht vor; haftungsbegründender Tatbestand (+)

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

   a. Schaden

      (+), Schaden iHv 550€, obgleich Reparatur nicht erfolgte (fiktiver Schaden)

      Aber: MwSt kann L nicht verlangen, da diese nicht angefallen ist, vgl. §249 II 2

   b. Haftungsausfüllende Kausalität

      (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Anspruch entstanden

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

c. Ersatzfähigkeit

Keine Anzeichen für Mitverschulden oder andere Gründe für Kürzungen

d. Zwischenergebnis

Haftungsausfüllender Tatbestand (+)

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen (+)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Ergebnis

L kann von B Zahlung iHv 550€ verlangen

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!